



Statuten der Vespa Fratelli Chur

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1, Name, Sitz

Unter dem Namen "Vespa Fratelli Chur" bilden statutengemäss aufgenommene natürliche Personen eine unabhängige Vereinigung mit nicht wirtschaftlichen Zwecken gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Chur. Der Verein ist moralisch, alkoholisch, politisch, religiös, geschlechtlich und auch sonst in jeder Beziehung neutral.

Art. 2, Zweck

Die Vespa Fratelli Chur widmen sich Ihrem Hobby der Vespa durch die Pflege Ihrer Kameradschaft in Form von gemeinsamen Ausfahrten, Teilnahme an Vespa-Treffen und einem Stammtisch.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitgliedschaft

Die provisorische Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand und bedingt die Teilnahme an den Aktivitäten.

Mitglieder sind alle Personen, die in den Verein aufgenommen wurden, Ihren Eintrittsbeitrag von CHF 50.00 und Ihren Jahresbeitrag bezahlt haben.

Mitglieder werden zu Aktivmitglieder (Vollmitglieder) durch Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung zur Aufnahme. Sie müssen vorher mindestes ½ Jahr als Mitglied bei den Vespa Fratelli Chur dabei sein. Die Generalversammlung stimmt über die Aufnahme als Aktivmitglieder ab. Dabei müssen mind. 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder ihre Zustimmung geben. Wenn 1/3 der an der Generalversammlung anwesenden Aktivmitglieder es verlangt, kann geheim abgestimmt werden.

Bei Ablehnung eines Aufnahmegesuches, ist der Verein nicht verpflichtet, dem Gesuchsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.

Art. 4, Aktive

Aktive Mitglieder sind alle Besitzer einer Vespa, welche fahren, durch die Generalversammlung in den Verein aufgenommen wurden und Ihren Jahresbetrag bezahlt haben.

Art. 5, Passive

Passive Mitglieder sind alle ehemaligen Besitzer einer Vespa, oder Personen welche in irgend einer Form den Club unterstützen.

Art. 6, Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder können nur Aktivmitglieder ernannt werden, welche sich nach 10 Jahren für den Club verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand anlässlich einer Generalversammlung ernannt.

Art. 7, Austritt / Ausschluss

Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann erfolgen:

- durch schriftliche Anzeige an den Präsidenten
- durch Streichung
- durch Ausschluss

Die schriftliche Austrittserklärung kann jederzeit erfolgen. Erfolgt der Austritt nach dem 1. Tag eines neuen Jahres, so ist der Betrag für das laufende Jahr geschuldet.

Ausschluss

Ausgeschlossen können Mitglieder wegen Zuwiderhandlung gegen die Statuten, wegen unehrenhaften Benehmens (im extremen Fall innerhalb des Clubs) und nach mindestens zweimaliger Einforderung eines offenen Jahresbetrages werden. Im Normalfall wird ein Ausschluss anlässlich einer Generalversammlung oder Vereinsversammlung durch das einfache Mehr bestimmt. In dringenden Fällen kann der Vorstand eine schriftliche Abstimmung in die Wege leiten.

Nach dem Austritt besteht kein Anspruch mehr auf das Vereinsvermögen

III. MITTEL

Art. 8, Zusammensetzung der Mittel

Die zur Verfügung stehenden Mittel bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Gönnerbeiträgen
- Einnahmen aus Veranstaltungen

Art. 9, Aktivmitgliederbeitrag

Der Aktivmitgliederbeitrag ist immer bis zur oder spätestens an der Generalversammlung für das laufende Jahr zu entrichten, sofern dieser durch den Kassier eingefordert wurde. Ansonsten auf den eingeforderten Termin. Der Aktivmitgliederbeitrag beträgt CHF 35.00 plus CHF15.00 für die Mitgliedschaft im Schweizer Vespa Club.

Art. 10, Passivmitgliederbeitrag

Der Passivmitgliederbeitrag ist immer bis zur oder spätestens an der Generalversammlung für das laufende Jahr zu entrichten, sofern dieser durch den Kassier eingefordert wurde. Ansonsten auf den eingeforderten Termin. Der Passivmitgliederbeitrag beträgt CHF 25.00 plus CHF15.00 für die Mitgliedschaft im Schweizer Vespa Club.

Art. 11, Ehrenmitgliederbeitrag

Der Ehrenmitgliederbeitrag ist immer bis zur oder spätestens an der Generalversammlung für das laufende Jahr zu entrichten, sofern dieser durch den Kassier eingefordert wurde.. Ansonsten auf den eingeforderten Termin. Der Ehrenmitgliederbeitrag beträgt CHF 15.00 plus CHF15.00 für die Mitgliedschaft im Schweizer Vespa Club.

IV. ORGANISATION

Art. 12, Bestimmung Mitgliederbeiträge

Die einzelnen Mitgliederbeiträge können an einer Generalversammlung neu bestimmt werden, sofern dies auf Antrag des Vorstandes oder 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geschieht.

Art. 13, Verbindlichkeit

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftpflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 14, Organe

Die Organe der Vespa Fratelli sind:

Die Mitglieder

Der Vorstand

Die Generalversammlung

Ordentliche Vereinsversammlung

Der Rechnungsrevisor (durch den Vorstand vor der Generalversammlung bestimmt)

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

Dem Präsidenten

Dem Aktuar/Vizepräsident

Dem Kassier

Art. 15, Stimmberechtigung

Alle Aktivmitglieder sind stimmberechtigt.

Art. 16, Statutenänderung

Beantragt jemand eine Statutenänderung, hat er diesen Antrag min. einen Monat vor der nächsten Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen. Eine Änderung der Statuten erfolgt an der Generalversammlung unter Zustimmung von mindestens 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 17, Generalversammlung

Einmal jährlich bis Ende Mai wird die Generalversammlung durchgeführt. Die Generalversammlung wird auf eine schriftliche Einladung hin abgehalten. Die Einladung hat mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung zu erfolgen.

An der Generalversammlung werden behandelt:

- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung der Traktandenliste
- Protokoll der letzten GV
- Jahresberichtes des Präsidenten
- Die Jahresrechnung
- Revisorenbericht
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Kassiers sowie des Vorstandes
- Wahlen
- Mutationen
- Anträge der Mitglieder
- Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern
- Veranstaltungskalender
- Diverses

Normalerweise erfolgt alle drei Jahre anlässlich der ordentlichen Generalversammlung:

- Wahl des Vorstandes sowie der einzelnen Positionen

Die Generalversammlung ist aufgrund aller anwesenden Mitglieder ohne Anzahlbeschränkung beschlussfähig. Es gilt bei den Abstimmungen das einfache Mehr, ausser bei einer Statutenrevision. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Sie muss auch einberufen werden, wenn 1/2 aller Aktivmitglieder dies schriftlich beim Vorstand verlangt. Es gelten die gleichen Bestimmungen wie bei einer ordentlichen Generalversammlung.

An der Generalversammlung werden behandelt:

- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- Die Jahresrechnung wird durch den Vorstand vor der Versammlung genehmigt.
- Anträge der Mitglieder
- Festsetzung der Beiträge
- Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern
- Bericht der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes anlässlich der Jahresrechnung

Normalerweise erfolgt alle drei Jahre anlässlich der ordentlichen Generalversammlung:

- Wahl des Vorstandes sowie der einzelnen Positionen

Art. 18, Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlungen werden zur Behandlung von einzelnen Geschäften je nach Bedürfnis vom Vorstand einberufen.

Bei einer Vereinsversammlung gilt das einfache Mehr aller anwesenden Teilnehmer. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.

Art. 19, Regelung Vorstand

Dem Vorstand bleibt die Leitung der Vereinsgeschäfte vorbehalten. Die Einberufung der Vorstandssitzungen geschieht durch den Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Es herrscht ein 2/3-Mehr in Abstimmungen. Entscheide werden als Kollegialentscheide nach aussen getragen. Der Vorstand vertritt den Verein. Er hat das Recht, ohne vorherige Ermächtigung über einmalige Ausgaben bis zur Höhe von CHF 1000.00 zu verfügen.

Art. 20, Regelung einzelne Ämter Vorstand

Der Präsident leitet Versammlungen und Vorstandssitzungen und vertritt den Verein gegen aussen. Er hat die Vorstandssitzungen einzuberufen und deren Traktanden vorzu-

bereiten. Er hat einen Jahresbericht zuhanden der Generalversammlung jährlich zu erstellen. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten auf dessen Weisung und im Verhinderungsfall. Der Kassier verwaltet die Kasse, besorgt das Inkasso der Mitgliederbeiträge, und hat über alle Ein- und Ausgaben ordnungsgemäss Buch zu führen. Der Vizepräsident erfüllt in seiner Aufgabe als Aktuar die schriftlichen Arbeiten des Vereins und führt bei Versammlungen Protokoll.

Art.21, Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist jeweils analog eines normalen Kalenderjahres. Ebenso wird die Rechnungsführung jeweils eines Kalenderjahres geführt und abgeschlossen.

Art. 23, Auflösung

Die Auflösung der Vespa Fratelli Chur kann durch Beschluss aller stimmberechtigten Mitgliedern erfolgen. Die verbleibenden finanziellen Mittel werden anteilmässig an alle Personen, welche zum Zeitpunkt der Auflösung als Aktivmitglied registriert sind, aufgeteilt.

Art. 24, Angehörigkeit

Die Vespa Fratelli Chur gehören nach der Aufnahme dem Vespa Club Schweiz (VCS) an.

Art. 25, Gültigkeit der Statuten und Inkrafttretung

Diese Statuten treten durch die Anerkennung an der 3. Generalversammlung vom 27. Februar 2004 in Kraft und lösen die Statuten der Gründungsversammlung vom 23. November 2001 ab.

Chur, 27. Februar 2004

Der Präsident:

Michael Leupi